

Beschlussvorlage	5746/2019	Fachbereich 2 Herr Seiler
Stellvertretende Leitung in Kindertagesstätten		
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, in den drei städtischen Kindertagesstätten Stellen für die ständigen stellvertretenden Leitungen zum 01.01.2020 einzurichten.

Die hierzu erforderlichen Haushaltsmittel in Form von Planstellen und Personalaufwendungen sind noch durch den Stadtrat im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bereit zu stellen.

|

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Jugendhilfeausschuss</u>					

Sachverhalt:

Die kommunalen Arbeitgeber und die Gewerkschaften haben beschlossen, dass je Kindertagesstätte eine stellvertretende Leitung bestellt werden soll.

Bei einer Sollvorschrift besteht grundsätzlich die Verpflichtung diese einzuhalten. Nur im besonderen Ausnahmefall gibt es das Recht, hiervon abzuweichen und eine andere Entscheidung zu treffen. Ein solcher Ausnahmefall könnte bei der ständigen Vertretung der Kita-Leitung z. B. vorliegen, wenn trotz großer Bemühungen des Arbeitgebers niemand gefunden wird, der diese Funktion übernehmen will und zugleich alle Stellen besetzt sind, so dass eine Neueinstellung ebenfalls nicht in Frage kommt. Alleine die höheren Personalkosten sind keine ausreichende Begründung, um von der Soll-Vorschrift abweichen zu können.

Von einer ständigen Vertretung in der Leitungsfunktion einer Kindertagesstätte ist dann auszugehen, wenn der betroffenen Person durch ausdrückliche Anordnung dauernd - und nicht nur bei Abwesenheit der Kita-Leitung - Aufgaben, die zum eigentlichen Leitungsbereich zählen, zur Erledigung aufgetragen sind. Eine reine Vertretung wegen Abwesenheit der Leitung, etwa weil diese krank ist oder Urlaub hat, erfüllt diese Voraussetzung nicht.

Die Benennung zur ständigen Vertreterin der Leitung erfüllt ein Tarifmerkmal in der Entgeltordnung für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst bei den Kommunen. Dieses Tarifmerkmal führt zu einer spezifischen Eingruppierung. Die konkrete Eingruppierung ist abhängig von der Kinderzahl einer Einrichtung. In Kindergärten mit weniger als 40 belegten Plätzen ist keine ständige stellvertretende Leitungsfunktion vorgesehen.

Wesentlich für die Eingruppierung ist die Zahl der Durchschnittsbelegung der vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. Dezember des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres:

ab	40 durchschnittlich belegte Plätze =	S 9 (Kürrenberg 55 Pl. u. Alzheim 65 Pl.)
ab	70 durchschnittlich belegte Plätze =	S 13 (Hausen 80 Pl.)
ab	100 durchschnittlich belegte Plätze =	S 15
ab	130 durchschnittlich belegte Plätze =	S 16
ab	180 durchschnittlich belegte Plätze =	S 17

Die ständige Vertreterin der Leitung trägt gemeinsam mit der Leitung die Personal- und Organisationsverantwortung einer Kita. Sie ist dem Träger der Kita und der Leitung der Kita unterstellt, den anderen Beschäftigten der Kita gegenüber ist sie übergeordnet. Sie hat Aufgaben aus den Bereichen Personalführung und Personalentwicklung, Konzeptentwicklung, Qualitätssicherung, Zusammenarbeit mit Eltern, Zusammenarbeit mit Träger, Öffentlichkeitsarbeit, Gebäude, Inventar oder hauswirtschaftliche Aufgaben wahrzunehmen.

Es empfiehlt, sich die Verantwortungs- und Aufgabenbereiche der Leitung und der stellvertretenden Leitung in der Arbeitsplatzbeschreibung festzuhalten.

Die Kindertagesstätten-Fachkräftevereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, der evangelischen und katholischen Kirche und den kommunalen Spitzenverbänden bestimmt die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Kindertagesstätten. Die Position der ständigen stellvertretenden Leiterin ist darin nicht aufgenommen. Um die Leitungsfunktion in ständiger Vertretung und Arbeitsteilung ausfüllen zu können, müssen jedoch die gleichen Voraussetzungen erfüllt werden, die auch an eine Leitungskraft gestellt werden.

Durch die neue Regelung zur ständigen Vertretung soll nach dem Willen des kommunalen Arbeitgeberverbandes und der Gewerkschaften die Leitungsebene in den Kitas gestärkt werden. Insofern spielt die Frage Freistellung für Leitungstätigkeit bei der Umsetzung der Tarifvorschrift eine wesentliche Rolle. Denn neben der Bezahlung für die ständige Übernahme von Leitungsaufgaben brauchen die Betroffenen auch Zeit, um die Aufgaben erledigen zu können. Die Landesverordnung zur Ausführung des Kita-Gesetzes besagt in § 2 Absatz 5 Nummer 3, dass mit Zustimmung des Jugendamtes zusätzliches Erziehungspersonal eingesetzt werden kann, wenn die Kindergartenleitung teilweise oder ganz für Leitungsarbeit freigestellt werden soll. Es muss also - wie bisher auch schon - zwischen dem Träger der Kita und dem zuständigen Jugendamt - unter Berücksichtigung der neuen Situation (Stärkung der Leitungsebene) - vereinbart werden, wieviel Stunden Freistellung der Einrichtung zukünftig für Leitungstätigkeiten zur Verfügung stehen sollen.

Nach Rücksprache mit Frau Diesler (Kreisjugendamt Mayen-Koblenz) erfolgt im Kreisgebiet keine weitere Freistellung für Leitungstätigkeiten.

Das Kreisjugendamt und auch wir gewähren Leitungsfreistellung aufgrund vorhandener Gruppen und pro Einrichtung.

Stadt Mayen:

6 Gruppen	0,54 Vollzeitäquivalent	(21 Stunden)
5 Gruppen	0,46 Vollzeitäquivalent	(18 Stunden)
4 Gruppen	0,38 Vollzeitäquivalent	(15 Stunden)
3 Gruppen	0,31 Vollzeitäquivalent	(12 Stunden)
2 Gruppen	0,23 Vollzeitäquivalent	(9 Stunden)
1 Gruppe	0,15 Vollzeitäquivalent	(6 Stunden)

Kreisjugendamt:

6 Gruppen	1,0 Vollzeitäquivalent	(39 Stunden)
-----------	------------------------	--------------

5 Gruppen	0,5 Vollzeitäquivalent	(19.5 Stunden)
4 Gruppen	0,38 Vollzeitäquivalent	(15 Stunden)
3 Gruppen	0,31 Vollzeitäquivalent	(12 Stunden)

Entsprechende Abfragen hinsichtlich des Interesses an der Übernahme der Funktion der stellvertretenden Leitung sind in den Teamsitzungen der jeweiligen städtischen Kindertagesstätten erfolgt und dokumentiert. In jeder Einrichtung gibt es nur eine Interessentin, die seitens der Verwaltung auch allesamt als geeignet angesehen werden.

Mittlerweile haben die freien Träger ebenfalls begonnen stellvertretende Leitungen zu besetzen.

Sollte der Jugendhilfeausschuss die Bestellung der ständigen stellvertretenden Leitungen wie im Beschlussvorschlag dargestellt beschließen, wird verwaltungsseitig eine Änderung des Entwurfes des Stellenplanes veranlasst und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehreinnahmen (Landeszuführung) bei der Kita Alzheimer in Höhe von 2.158,- €, somit Ansatz neu 204.128,- € (3652500/41442000);
Mehrausgaben (Personalkosten) bei der Kita Alzheimer in Höhe von rd. 7.190,- €.

Mehreinnahmen (Landeszuführung) bei der Kita Hausen in Höhe von 2.960,- €, somit Ansatz neu 278.307,- € (3652600/41442000);
Mehrausgaben (Personalkosten) bei der Kita Hausen in Höhe von rd. 9.863,- €.

Mehreinnahmen (Landeszuführung) bei der Kita Kürrenberg in Höhe von 1.309,- €, somit Ansatz neu 205.239,- € (3652700/41442000);
Mehrausgaben (Personalkosten) bei der Kita Kürrenberg in Höhe von rd. 4.360,- €

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:

Anlagen:

keine